



Thüringer Innenministerium · PF 900131 · 99104 Erfurt

An die
Landratsämter als Rechtsaufsichtsbehörde
- Kommunalaufsicht -
sowie
das Thüringer Landesverwaltungsamt
als Rechtsaufsichtsbehörde

im Freistaat Thüringen.

E-Mail, Fax
Olaf.Becker@tim.thueringen.de
(0361) 37-93 9 703

Geschäftszeichen	Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Telefon	Datum
33-1476-1/2008		0361-37 93 703	07.08.2008

Rundschreiben 04/2008 Sonderrücklagen gemäß § 20 Abs. 4 ThürGemHV

Aus gegebenem Anlass weise ich auf Folgendes hin:

In Ziffer 3 und 4 der VV zu § 20 ThürGemHV ist geregelt:

„Für die Mehreinnahmen aus Kostenüberdeckungen, für die Einnahmen aus Gebührenanteilen für später entstehende Kosten (beispielsweise für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen) sind jeweils Sonderrücklagen zu bilden. Das gilt auch für solche Beträge, die zum 1. Januar 2002 angesammelt waren. Andere Beträge dürfen dieser Sonderrücklage nicht zugeführt werden.“

Die aus Rücklagenzuführungen und Entnahmen sich ergebenden Beträge sind nach Maßgabe von Nummer 7 Sätze 2 und 3 der VV zu § 12 ThürGemHV bei der jeweiligen kostenrechnenden Einrichtung zu verbuchen. Entnahmen aus der Sonderrücklage aus

Gebührenanteilen für später entstehende Kosten (beispielsweise für die Rekultivierung und Nachsorge) können zur Deckung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts oder des Vermögenshaushalts bestimmt sein. Entnahmen aus der Sonderrücklage für Kostenüberdeckungen sind in den Verwaltungshaushalt zu übernehmen.“

Wann eine Kostenüberdeckung im Sinne des § 20 Abs. 4 Satz 2 ThürGemHV vorliegt und damit eine Zuführung an die Sonderrücklage notwendig wird, ist in Anlehnung an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff des Abgabenrechtes zu beurteilen. Für diesen kommt es nicht auf die Kassenwirksamkeit der Ausgaben und Einnahmen, sondern allein auf den betriebsbedingten Güter- und Werteverzehr innerhalb der jeweiligen Veranlagungsperiode an.

Um periodenbezogene Kostenüberdeckungen handelt es sich dann, wenn sich z.B. die Bezugsmenge während der Kalkulations- und Veranlagungsperiode erhöht und die sich auf eine geringer prognostizierte Menge berechnete Gebühr (oder Entgelt) im Ergebnis als überhöht darstellt. Für diesen Fall wäre eine Zuführung an die Sonderrücklage nach § 20 Abs. 4 Satz 2 ThürGemHV vorzusehen. Die angesammelten Mittel sind dann über eine entsprechende Entnahme in der nächsten Periode gebührenmindernd einzusetzen. Gleichfalls wird es auch als zulässig anzusehen sein, die Mittel innerhalb der jeweiligen Periode als Schwankungsreserve zu nutzen.

Für den umgekehrten Fall, dass sich z.B. die prognostizierten Bezugsmengen reduzieren mit der Folge einer Kostenunterdeckung, wird regelmäßig die Inanspruchnahme allgemeiner Deckungsmittel des Haushaltes notwendig sein. Eine Belastung der Sonderrücklage ist nur soweit möglich, als auch tatsächlich Mittel vorhanden sind. Insbesondere sind die abgabenrechtlichen (hier: §§ 12 Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 und Abs. 6 Satz 2 ThürKAG) aber auch gemeindegewirtschaftlichen Vorschriften (hier: §§ 53, 54 ThürKO und § 20 Abs. 4 Satz 2 ThürGemHV) nicht so zu verstehen, dass nicht oder in nicht ausreichender Höhe vorhandene Sonderrücklagenbestände über Entnahmen zum Zwecke des Haushaltsausgleiches verwendet werden dürfen, welche im Ergebnis ggf. zu einem negativen Sonderrücklagenbestand führen. In diesen Fällen entspräche die Haushaltssatzung mit ihren darin festgesetzten Einnahmen und Ausgaben nicht der Ausgleichsverpflichtung des § 53 Abs. 3 ThürKO.

Hierauf ist bei der Prüfung der Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplans oder der jeweiligen Jahresrechnung zu achten. Sollte eine derartige Verfahrensweise festgestellt werden, ist dieser mit geeigneten rechtsaufsichtlichen Mitteln zu begegnen (§§ 116 ff. ThürKO).

Ich bitte Sie, die Ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften von dem Inhalt des Rundschreibens in geeigneter Form zu unterrichten.

Im Auftrag

Michael Buntenkötter